



Novelle der Kommunalrichtlinie

Die Kommunalrichtlinie wurde überarbeitet und tritt in der neuen Fassung am 1. November 2024 in Kraft. Das bedeutet, dass Anträge nach der alten Kommunalrichtlinie nur noch bis zum 31. Oktober 2024 möglich sind. Für die überarbeitete Kommunalrichtlinie können Anträge erst ab 1. Februar 2025 beim Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) eingereicht werden. Eine Ausnahme gibt es für Anschlussvorhaben im Förderschwerpunkt Klimaschutzmanagement: Sie können bereits zum Start der „neuen“ Kommunalrichtlinie eingereicht werden. Mit der neuen Richtlinie wird die Festbetragsförderung für Zuwendungen bis zu 6 Millionen Euro an Kommunen eingeführt.

Abhängig vom Fördergegenstand, der zu beantragenden Fördersumme oder dem Planungsstand kann es sinnvoll sein, noch bis Ende Oktober 2024 einen Förderantrag nach der alten Kommunalrichtlinie zu stellen.

Das Förderteam der Energieagentur Rheinland-Pfalz hat alte und neue Fassung der Kommunalrichtlinie verglichen und Übersichten zu den wichtigsten Änderungen vorbereitet. Diese Übersichten liefern erste Argumente, ob eine rasche Antragstellung nach alter Kommunalrichtlinie bis Ende Oktober 2024 oder eine Antragstellung ab Februar 2025 sinnvoll wäre.

Die folgenden Argumente nehmen jeweils Bezug auf einen Aspekt des Fördervorhabens, eine Gesamtschätzung der Konsequenzen einer früheren oder späteren Antragstellung muss durch den Antragsteller vorgenommen werden. Das Förderteam der Energieagentur unterstützt Sie gerne bei Ihren Überlegungen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit uns auf:

Tel.: 0631 34371 777

Mail: foerderung@energieagentur.rlp.de

Auf Bundesebene informiert die Agentur für kommunalen Klimaschutz darüber hinaus mit zwei digitalen Informationsveranstaltungen über die Förderschwerpunkte der novellierten Kommunalrichtlinie am [4.12.2024](#) und [15.01.2025](#).

Kaiserslautern den 17.10.2024



Argumente für eine Antragstellung bis Ende Oktober 2024

Allgemein

Fördervorhaben	Begründung
Fördervorhaben mit einer Fördersumme zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro	Mindestzuwendungshöhe wird auf 10.000 Euro angehoben. Vorhaben unterhalb dieser Mindestzuwendungshöhe sind nicht mehr förderfähig.
Vorhaben soll so schnell wie möglich umgesetzt werden	Antragstellung ab 1.11.2024 drei Monate ausgesetzt

Strategische Klimaschutzmaßnahmen

Fördervorhaben	Begründung
Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements (4.1.2)	Entfällt in neuer Kommunalrichtlinie
Integriertes Vorreiterkonzept (4.1.9)	Entfällt in neuer Kommunalrichtlinie
Einrichtung einer Klimaschutzkoordination (4.1.7)	Künftig nur Landkreise antragsberechtigt, bis 31.10.2024 sind u.a. noch Sportbünde, Landeskirchen oder Wohlfahrtsverbände antragsberechtigt.

Investive Klimaschutzmaßnahmen

Fördervorhaben	Begründung
Adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung (4.2.1 b)	Kann als zeit- oder präsenzabhängige Außen- und Straßenbeleuchtung zwar weiterhin gefördert werden, jedoch nur noch zum Standardfördersatz von 25 Prozent (bzw. 40 Prozent für finanzschwache Kommunen)
Außen- und Straßenbeleuchtung (4.2.1)	Statt 4000 Kelvin darf die Farbtemperatur grundsätzlich maximal 3000 Kelvin betragen, im Ausnahmefall, sofern für die Sportart erforderlich, maximal 4000 Kelvin
Wegweisung und Signalisierung für den Radverkehr (4.2.5)	Entfällt als eigener Fördergegenstand, zukünftig nur noch im Zusammenhang mit der Errichtung oder Umgestaltung von Radwegen förderfähig



Argumente für eine Antragstellung ab Februar 2025

Strategische Klimaschutzmaßnahmen

Fördervorhaben	Begründung
Betrieb kommunaler Netzwerke (4.1.5)	Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf maximal 69.000 Euro pro Netzwerkteilnehmer
Erstellung von Machbarkeitsstudien (4.1.6)	Machbarkeitsstudien im Bereich Abwasserbehandlungsanlagen: In der Vorzugsvariante muss folgendes Ergebnis erreicht werden: spezifischer jährlicher Gesamtstrombedarf der gesamten Anlage von mind. 30 kWh/Einwohnerwert (vorher: 23 kWh) bezogen auf die tatsächliche Belastung im Jahresmittel.
Erstvorhaben (4.1.8 a)	Ergänzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um die Position Prozessunterstützung mit maximal 10.000 Euro
Anschlussvorhaben (4.1.8 b)	Ergänzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um die Position Prozessunterstützung mit maximal 15.000 Euro
Umsetzungsmanagement (4.1.10 b)	Ergänzung der zuwendungsfähigen Ausgaben um die Position Prozessunterstützung mit maximal 10.000 Euro

Investive Klimaschutzmaßnahmen

Fördervorhaben	Begründung
Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung (4.2.1)	Regulärer Bewilligungszeitraum von 12 auf 18 Monate erhöht
Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung (4.2.3)	Regulärer Bewilligungszeitraum von 12 auf 18 Monate erhöht
Errichtung von Vergärungsanlagen (4.2.6 b)	Erhöhung der maximal zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.500.000 Euro auf 2.000.000 Euro
Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung: Einsatz energieeffizienter Querschnittstechnologien (4.2.7c)	Regulärer Bewilligungszeitraum von 12 auf 18 Monate erhöht
Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung: Einsatz energieeffizienter Aggregate (Einzelkomponenten) (4.2.8a)	Neben Sanierungs- nun auch Neu- und Umbaumaßnahmen förderfähig.
Sanierung von Beckenwasserpumpen (4.2.10)	Neben Beckenwasserpumpen in Schwimmbädern nun auch Beckenwasserpumpen in anderen Einrichtungen förderfähig, z.B. Zoos.